

Stellungnahme des VdÜ

zum Referentenentwurf Urhebervertragsrecht (UrhVR)

1. Das bestehende UrhVR ist unwirksam

Das UrhVR als „Stärkungsgesetz“ zu formulieren, war nötig aufgrund der gestörten Verhandlungspartitat zwischen kreativen Einzelnen und den ihnen wirtschaftlich und organisatorisch weit uberlegenen Auftraggebern. Dass hier ein schwerwiegend gestortes Gleichgewicht vorliegt, hat das Bundesverfassungsgericht im November 2013 noch einmal bestatigt, ebenso wie das Recht des Gesetzgebers, hier in die Vertragsfreiheit einzugreifen: 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11. Der entscheidende Mangel des UrhVR von 2002 liegt darin, dass es nicht zu einer durchsetzbaren Starkung der Urheber gefuhrt hat.

Beispielsweise Gemeinsame Vergutungsregeln (GVR) aufzustellen, gibt das Gesetz ausgerechnet der einvernehmlichen Regelung durch die beiden ungleich starken Partner Urheber-Verwerter auf. Das mag ohne weitere gesetzliche Regelungen in der besten aller Welten funktionieren, falls es die denn gibt – in unserer nicht. Streikmoglichkeiten fehlen uns freien Urhebern. Im Gesetz fehlt ein verbindlicher Schlichterspruch als Konfliktregelungsinstrument, das Einigungsdruck auf beide Seiten ausubt. Desweiteren fehlt eine Regelung, mit der Urheberverbande auf dem Wege der AGB-Kontrolle gegen das massenhafte Unterlaufen angemessener Vergutungshohen, wie sie in hochstrichterlichen Urteilen oder von bestehenden GVR definiert werden, vorgehen konnen. Solange einzelne Kreative das tun mussen, droht ihnen der Verlust des Auftraggebers. Der Sinn des Starkungsgesetzes bleibt unerfullt.

2. Alles ist gut, was zu Gemeinsamen Vergutungsregeln fuhrt

Aus der Sicht der LiteraturubersetzerInnen ist alles gut, was zu Gemeinsamen Vergutungsregeln (GVR) fuhrt: Niemand kann die Belange unserer Branche so sinnvoll und mit soviel Sachkenntnis regeln wie die Branche selbst. Dazu musste freilich bei den entsprechenden Verhandlungen Gleichheit der Augenhohe herrschen. Diese fehlt aber aufgrund der mangelhaften Gesetzeslage. Leider gilt hier Punkt 5, s.u.

Nach der Urhebervertragsrechtsreform 2002 haben wir mit Verlagen Verhandlungen begonnen. Der Borsenverein des Deutschen Buchhandels wurde dabei vor Gericht als unzustandiger

Verhandlungspartner erklärt. Erst nach einer Reihe von Einzelklagen von Übersetzern und nach dem im Referentenentwurf genannten Verfassungsgerichtsbeschluss konnte unser Verband im Frühjahr 2014 mit einer Gruppe von Verlagen GVR aufstellen, die einen gedeihlichen Interessenausgleich leisten. Seither haben alle Beteiligten Rechtssicherheit, es gibt zwischen ihnen keinerlei gerichtliche Auseinandersetzungen mehr.

Wie stark befriedend GVR wirken, zeigt sich hier: Ein Rechtsstreit in Sachen Übersetzervergütung wurde bis vor das Verfassungsgericht gebracht (AZ s.o. unter 1.) Nach Vorliegen der GVR haben sich der betreffende Übersetzer und der Verlag – Mitunterzeichner der GVR – auf Grundlage der GVR umfassend geeinigt.

Freilich will das Gros der Verlage – das sich Vergütungsverhandlungen verweigert hatte, namentlich die Konzernverlage, die größten Anbieter von Übersetzungsverträgen – diese GVR nicht als für sich verbindlich anerkennen. Wir sind also trotz dieser GVR und ihrer punktuell segensreichen Wirkung nicht viel weiter.

Ohne verbindlichen Schlichterspruch hat es aber keinen Sinn, mit den Konzernen zu verhandeln. Sie würden sich an einen *nicht* verbindlichen Schlichterspruch ebenso wenig halten wie an höchstrichterliche Urteile – die Erfahrung zeigt, dass sie sich aus allen Urteilen, bis hin zu denen des BGH, die Rosinen herauspicken und es darauf ankommen lassen, im Einzelfall vom Übersetzer wegen „geringer Differenzen“ schon nicht verklagt zu werden. Für die Verlage summieren sich diese Beträge auf, die Hausverträge unterlaufen die angemessene Vergütung standardisiert.

So schreibt am 26.2.2015 der Geschäftsführer des Rowohlt Verlages (Holtzbrinck-Konzern) dem Vorsitzenden unseres Verbandes:

„... Wie Sie wissen, vergütet Rowohlt seit Jahren nach Maßgabe des BGH“ – er bezieht sich hier auf die für die Übersetzer ungünstige Absatzbeteiligung ab 5000 verkauften Exemplaren eines Buches, unterschlägt aber, dass Rowohlt jahrelang bei vom Verlag willkürlich im Vorhinein als „Bestseller“ deklarierten Büchern die Absatzbeteiligung halbierte. Weiter schreibt er: „Die vom BGH ausgeurteilte ... [für die Übersetzer günstige] ... Vergütung der Nebenrechtserlöse halten wir für verfehlt ...“ – und der Verlag unterläuft sie daher. Das ist die dort herrschende Rechtsauffassung: Was für uns günstig ist, übernehmen wir, was nicht, wenden wir nicht an. Sollen die Übersetzer klagen, sie werden sehen, was sie davon haben.

3. Was sagten die Verwerter – hier die Verlage – früher?

Bei der öffentlichen Diskussion im Vorfeld der UrhVR-Novelle von 2002 hieß es von Seiten des Börsenvereins des deutschen Buchhandels (BöV), eine gesetzliche Regelung sei überflüssig, man werde sich auf freiwilliger Basis miteinander über angemessene Vergütung einigen, auch ohne gesetzlichen Druck. Nach Verabschiedung des Gesetzes war das vergessen, mehr noch, der BöV opponiert nach Kräften, was ihn aber nicht daran hindert, aus eigener Macht und Herrlichkeit den Mitgliedsverlagen Honorarempfehlungen in Übersetzerdingen zu geben.

4. Was sagen die Verwerter heute, 13 Jahre nach der Novelle?

Dem BöV wäre es nach eigenem Bekunden lieber, das UrhVR in der bestehenden Form würde nicht reformiert, sondern abgeschafft. Dem entspricht eine zweigliedrige Argumentation, ein Zirkelschluss, der sämtliche GVR unmöglich machen soll:

GVR mit kleinen Gruppen von Verlagen könnten, so der BöV, keine branchenweite Geltung beanspruchen. Es gebe doch viel mehr Verlage, als sich z.B. den GVR von 2014 angeschlossen hätten. GVR könnten aber nur gelten, wenn viele Verlage sich ihnen ausdrücklich anschließen. Hierzu lehnt der BöV jegliches übergeordnete Verhandlungsmandat weiter ab. Im gleichen Atemzug wird zudem eingewendet, GVR mit zahlreichen Verlagen seien unmöglich, da jeder Verlag „seine eigene DNS“ habe. Konsequenz daraus wären also GVR mit einzelnen Verlagen – die, hier beißt sich die Katze in den Schwanz, dann keine Branchengeltung haben können.

Diese Argumentation entspricht der vom BöV beförderten Haltung vieler Verlage, sich allenfalls an solchen GVR beteiligen zu wollen, die speziell auf ihr jeweiliges Geschäftsmodell zugeschnitten sind und ihnen nicht wehtun.

Eine Stärkung der benachteiligten Kreativen ist auf diesem Weg nicht erreichbar. Darum ist es gut, dass die Koalition das UrhVR fortschreiben will. Sie hat es sich im Koalitionsvertrag vorgenommen.

5. Leistet der Referentenentwurf UrhVR die nötige Nachbesserung?

Er leistet sie nicht.

6. Positive Punkte am Referentenentwurf

Einmal ist es begrüßenswert, dass es ihn überhaupt gibt. Es ist Justizminister Maas und seinem Haus sehr dafür zu danken, dass man das Thema jetzt angeht. In der vergangenen Legislaturperiode bestand – trotz der bereits bekannten Mängel des UrhVR – wenig Interesse daran.

Die im Referentenentwurf unter „A. Problem und Ziel“ getroffene Diagnose des Ist-Zustandes ist zutreffend (leider sind die Lösungsansätze ungenügend).

Wertvoll sind der Grundsatz der angemessenen Beteiligung an *jeder* Verwertung und der ausdrückliche gesetzliche Auskunftsanspruch über erfolgte Nutzungen – fast absurd, dass es einer solchen ausdrücklichen Regelung bedarf, sie ist aber dringend nötig, wie sich in zahlreichen konkreten Fällen aus verschiedenen Branchen erwiesen hat, wo eine solche Auskunft erst umständlich gerichtlich erstritten werden musste. Das Verwerterargument, Auskunft über alle Verwertungshandlungen sei nur mit großem Aufwand zu geben, ist vorgeschoben - jeder

Verwerter erfasst sie bereits für die eigene Abrechnung, zumal wenn er selbst gegenüber einem Lizenzgeber abrechnungspflichtig ist.

Es gibt einen einzigen Punkt im Reformvorschlag, der - mittelbar - zu vermehrten GVR führen könnte: der geplante § 40 (Rechterückfall nach fünf Jahren mit der Möglichkeit anderweitiger Regelung durch GVR – hieraus ergibt sich die mittelbare Wirkung).

Der BöV betont bereits, wie vernichtend ein Rechterückfall nach fünf Jahren für die Verlage angeblich wäre. Wir erklären hiermit und auch in Gesprächen mit den Verlagen, dass wir jedenfalls bereit sind, auf dem vom Reformvorschlag gegebenen Weg der GVR diese Last von den Verlagen zu nehmen.

7. Mängel des Referentenentwurfs

Es fehlt ein verbindlicher Schlichterspruch nach ergebnislosen Vergütungsverhandlungen. Hier bleibt der Entwurf hinter dem Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zurück. Eine Verbesserung ist notwendig und unterbleibt dennoch.

Es fehlt die Möglichkeit für Urheberverbände, auf dem Wege der AGB-Kontrolle gegen die fortwährende planmäßige Umgehung des Grundsatzes der angemessenen Vergütung durch Verwerter vorzugehen.

Es fehlt die Verbindlichkeit von GVR für solche Verlage und Verbände, die sich zwar an Vergütungsverhandlungen und GVR nicht beteiligen wollen, aber selbst Empfehlungen zur Urhebervergütung formulieren. Und es ist kontraproduktiv, dass Verbandsklagen nur gegen solche Verwerter möglich sein sollen, die sich GVR angeschlossen haben: Dies dürfte allen Verwertern eine Warnung davor sein, GVR aufzustellen, und damit eine Anregung, geltendes Recht zu ignorieren, in der Gewissheit, dass die Kreativen als Einzelne höchst selten gegen sie klagen.

§36b (1) 2. ist in Sachen Literatur unwirksam, da der BöV aus kartellrechtlichen Gründen nicht zur Aufstellung von GVR berechtigt ist.

Es fehlen mithin weitere Mittel gegen Totalverweigerer auf Verwerterseite. Diese bleiben durch den Entwurf privilegiert.

Desweiteren weisen wir auf die Stellungnahmen von ver.di und zumal der Initiative Urheberrecht hin, die sinnvolle und konkrete Nachbesserungsvorschläge macht, in welche unsere Sicht mit eingeflossen ist.

Vorstand und Honorarkommission des VdÜ, im November 2015